

Informationen zur Geflügelpest **Gemeinde Stolpe ist Überwachungszone (Beobachtungsgebiet)**

In einer Legehennenhaltung in Preetz ist am 05.01.2022 die Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Aus diesem Grund hat der Kreis Plön mit Verfügung vom 06.01.2022 um den Seuchenbestand herum in einem Radius von drei Kilometern eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) festgelegt und in einem Radius von 10 km eine Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt.

Aus dem Gebiet des Amtes Bokhorst-Wankendorf ist nur die Gemeinde Stolpe betroffen. Das gesamte Gemeindegebiet gilt als Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

In der Überwachungszone gelten ab sofort folgende Anordnungen:
(Auszug aus der Allgemeinverfügung des Kreises Plön)

1. Sämtliche gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge geschlossenen Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung) zu halten.
2. Tierhalter/innen haben unverzüglich die Anzahl
 - a) der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und
 - b) der verendeten gehaltenen Vögelsowie jede Änderung dem Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Email: vetabt@kreis-ploen.de , anzuzeigen. Für die Meldung soll der in der Anlage 2 beigefügte Vordruck verwendet werden.
3. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht frei gelassen werden.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten

Eigenüberwachung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, Email: vetabt@kreis-ploen.de, anzuzeigen. (Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

Aufzeichnungspflicht: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)

Tierkörperbeseitigung: Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,

(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687) 3.6.

6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Amtstierärzte zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Ställe oder die sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und es ist sicherzustellen, dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte der gehaltenen Vögel unverzüglich ablegen.
8. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

Der gesamte Inhalt der Allgemeinverfügung sowie eine Karte über die Abgrenzung der Schutzzone und der Überwachungszone finden sie auf der Internetseite des Kreises Plön <http://www.kreis-ploen.de>

Bitte informieren Sie sich auch über den weiteren Verlauf und ggf. wichtige Änderungen zu Maßnahmen auf der Internetseite <http://www.Amt-Bokhorst-Wankendorf.de>.

Wankendorf, den 07.01.2022

Az.: 593-20-I/Rau

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher